

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

06 | 2022

Kurz informiert

AG Gifhorn: Prüfbericht unbeachtlich – Vertrauen in Gutachten.....	1
Geschädigter muss Subunternehmerrechnung nicht vorlegen.....	1
Vom Durchschnitt und von der Üblichkeit bei § 632 Abs. 2 BGB	2
Beschädigter Reifen nicht mehr lieferbar: Paarweise Ersatz.....	2
Originelles Argument eines Versicherers zu Prüfberichten.....	3
Reparaturablaufplan angefordert – Kosten zu erstatten.....	3
Fiktive Abrechnung und Nutzungsausfallentschädigung.....	4
AG Bad Hersfeld: Großkundenrabatt ist ohne Einfluss auf WBW.....	4
Kosten für Notöffnung des Kofferraums bei Begutachtung	5
Abschlepper muss helfen, damit der SV begutachten kann.....	5
Es kommt auf das Gutachten an, nicht auf den Prüfbericht.....	6
AG Greifswald: Vertrauensschutz bei Sachverständigenkosten.....	6
Einfluss auf Sicherheit – Notreparatur unzumutbar.....	7
BGH: Keine MwSt für Teilreparatur bei fiktiver Abrechnung.....	7
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im III. Quartal 2022.....	7

Restwert

Restwert und Abfallrecht: Weht da ein neuer Wind und gibt es Handlungsbedarf für Gutachter?.....	8
---	---

Kasko

Kasko-Reparatur über den Wiederbeschaffungswert hinaus – das müssen Sie dazu wissen.....	15
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	18
------------------------------------	----



► Reparaturkosten

AG Gifhorn: Prüfbericht unbeachtlich – Vertrauen in Gutachten

■ In die Reihe der Gerichte, die Prüfberichte als vom Geschädigten nicht zu beachten einstufen, gehört auch das AG Gifhorn. Denn, so das Gericht, es kommt auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten an. ■

Der Geschädigte darf weiterhin auf das Schadengutachten vertrauen und der Werkstatt den Auftrag erteilen, auf dieser Grundlage zu reparieren. Der Prüfbericht ist nämlich ohne Begutachtung des Fahrzeugs erstellt, und es zeichnet niemand namentlich für ihn verantwortlich (AG Gifhorn, Urteil vom 03.05.2022, Az. 33 C 618/21, Abruf-Nr. 229264, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Uschmann, Voigt Rechtsanwalts GmbH, Magdeburg).

PRAXISTIPP ■ Die Rechtsmeinung zur Unbeachtlichkeit von Prüfberichten ist inzwischen flächendeckend an nahezu allen Gerichten das Maß der Dinge. Wichtig ist, dass der Reparaturauftrag zweifelsfrei auf dem Schadengutachten basiert, etwa mit der Formulierung „Unfallschaden instandsetzen, wie vom Schadengutachter vorgegeben.“ Das ist besser als „laut Gutachten“, denn bei kleinen Schäden liegt ja oft kein Gutachten vor, sondern nur ein gutachterliches Kleinprodukt. Und manchmal folgt dem Gutachten noch eine Ergänzung.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Mit umfangreicher neuester Rechtsprechung aktualisierter Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) auf Seite 18 dieser Ausgabe → Abruf-Nr. 45023893
- Rechtsanwaltsbaustein RA029: Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz → Abruf-Nr. 46646794

► Reparaturkosten

Geschädigter muss Subunternehmerrechnung nicht vorlegen

■ Und wieder hat – mit dem AG Oldenburg – ein Gericht entschieden, dass die Rechnung des Lackierers vom Geschädigten nicht vorgelegt werden muss, wenn der Lackierer der Subunternehmer der Werkstatt war, die mit der Reparatur beauftragt war. Das schon deshalb, weil der Geschädigte gegenüber dem Lackierer keinen Anspruch darauf hat, die Rechnung offengelegt zu bekommen. ■

Der Darlegungs- und Beweislast genügt der Geschädigte, wenn er die Rechnung der von ihm beauftragten Werkstatt vorlegt (AG Oldenburg, Urteil vom 04.05.2022, Az. 7 C 7011/22 (XXX), Abruf-Nr. 229116, eingesandt von Rechtsfachwirt Carsten Plate, Kanzlei Melchers und Koll., Nordenham).

Wichtig ■ Zu ergänzen ist noch, dass der Geschädigte auch gegenüber der von ihm beauftragten Werkstatt keinen Anspruch auf Offenlegung deren Einkaufsrechnung hat. Es kommt nur darauf an, dass in der Rechnung der Werkstatt entweder das Vereinbarte oder bei fehlender Vereinbarung das Übliche berechnet ist.

Reihe der Gerichte
wird immer länger



SIEHE AUCH

Textbaustein 444
auf Seite 18

AG Oldenburg:
Keine Offenlegung
der Fremdrechnung

Streit um Höhe der
Verbringungskosten
zur Lackiererei

► Reparaturkosten

Vom Durchschnitt und von der Üblichkeit bei § 632 Abs. 2 BGB

| Die Üblichkeit wird von einer Spanne und nicht von einem Preispunkt geprägt, so das AG Esslingen im Zusammenhang mit den Verbringungskosten. Mangels Vereinbarung kam es auf die Üblichkeit nach § 632 Abs. 2 BGB an: |

Der Versicherer hatte aus einem früheren Prozess ein Gerichtsgutachten vorgelegt, das zum Ergebnis gekommen war, dass die Betriebe in der Region Verbringungskosten zwischen 0 Euro und 150 Euro berechnen. Das sei ein Durchschnitt von 72,11 Euro. Auf das Durchschnittsargument ist das Gericht aber nicht hereingefallen. Es sagt: Ortsüblich ist (bzw. war im Begutachtungszeitraum) eine breite Spanne von Preisen, aus denen weder die kostenlose Verbringung noch der Höchstpreis von 150 Euro singulär im Sinne eines Ausreißers herausragen. Vielmehr gab es jeweils drei bis vier Unternehmen, die zu Null bzw. zu Preisen zwischen 140 Euro und 150 Euro anboten. Innerhalb dieser ortsüblichen Spanne hielt sich auch der von der Geschädigten verlangte Verbringungsaufwand von 138 Euro. Damit lag er im Bereich des Üblichen (AG Esslingen, Urteil vom 21.04.2022, Az. 6 C 497/21, Abruf-Nr. 229189, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Man kann trefflich darüber streiten, ob die Einbeziehung der „Null-Euro“-Betriebe richtig ist. Denn das dürfte kein Preis für eine Verbringung für Null Euro sein, sondern die fehlende Notwendigkeit der Verbringung wegen der Lackiererei am Standort. Es liegt auf der Hand, dass jemand, der eine Leistung gar nicht anbietet, dafür auch nichts berechnet. Die Einbeziehung verzerrt den Durchschnitt, auf den es jedoch nicht ankommt. Sie ändert aber nichts daran, dass die Spannbreitenüberlegung des Gerichts richtig ist. Wann immer es um die Üblichkeit geht, wie es z. B. auch bei Abschleppkosten der Fall ist, muss man sich immer wieder vor Augen halten: Ein Durchschnitt entsteht zwangsläufig aus höheren und niedrigeren Beträgen. Sonst wäre er kein Durchschnitt. Und auch der BGH betont, dass es bei der Üblichkeit um eine Spanne geht und dass eine Pauschalierung innerhalb der Spanne als übliche Berechnungsmethode in Ordnung geht (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz.10, Abruf-Nr. 061058).

► Reparaturkosten

Beschädigter Reifen nicht mehr lieferbar: Paarweise Ersatz

| Ist zwar nur ein Reifen beschädigt, das Reifenmodell aber nicht mehr lieferbar, hat der Geschädigte Anspruch darauf, dass beide Reifen der Achse erneuert werden. Denn unterschiedliche Reifen auf einer Achse können die Fahreigenschaften negativ beeinflussen, so das AG Burgwedel. Kein Thema beim AG Burgwedel war die Frage des Vorteilsausgleichs (AG Burgwedel, Urteil vom 07.04.2022, Az. 7 C 239/21, Abruf-Nr. 229185, eingesandt von Rechtsanwalt Lars Kasulke, JURCAR, Hannover). |

Für AG Burgwedel
war Vorteilsaus-
gleich kein Thema

PRAXISTIPP | Als Ergänzung über das Urteil hinaus: Sind die Reifen schon so deutlich verschlissen, dass ein Neu-für-alt-Abzug anzusetzen ist, muss der dann auch auf beide Reifen erfolgen.

► Reparaturablaufplan

Originelles Argument eines Versicherers zu Prüfberichten

Ein Versicherer trägt zur Rettung der von den Gerichten auf breiter Front nicht mehr ernst genommenen Prüfberichte vor Gericht vor: „Insoweit sei ein Vergleich zur BGH-Rechtsprechung bezüglich des Werkstattverweises gezogen: In den Verweisungsfällen erfolgte die Verweisung an eine günstigere Referenzwerkstatt immer mittels Prüfbericht. Hätte der BGH etwas an denen auszusetzen gehabt, so hätte er zur angeblichen Unbrauchbarkeit sicher etwas gesagt.“

Das hat Heiterkeitswert. Denn zum einen stammen die BGH-Urteile aus einer Zeit, als noch nicht so offen auf der Hand lag, was die Basis der Prüfberichte ist. Zum anderen sagt der BGH nichts zu Tatsachenfragen, die von den Prozessparteien nicht thematisiert werden. Wir denken also nicht, dass dieses Argument irgendein Gericht beeindrucken wird.

► Reparaturablaufplan

Reparaturablaufplan angefordert – Kosten zu erstatten

Fordert der Versicherer von der Reparaturwerkstatt einen detaillierten Reparaturablaufplan, muss er die Kosten dafür auch erstatten. Das haben das AG Wiesbaden und das AG Wangen aktuell klargestellt.

Der Geschädigte ist im Wiesbadener Fall anwaltlich vertreten. Wegen eines Reparaturablaufplans wendet sich der Versicherer aber direkt an die Werkstatt und legt ihr ein Formular mit elf detaillierten Fragen vor. Die Werkstatt fragt beim Kunden nach, ob sie die angeforderten Informationen geben soll. Der Kunde bejaht. Die Werkstatt schickt den ausgefüllten Fragebogen mit einer Rechnung über 70 Euro brutto an den Kunden bzw. dessen Anwalt. Der Versicherer verweigert die Kostenerstattung mit der These, er habe den Ablaufplan ja nicht vom Kunden angefordert, sondern nur eine „kostenlose Anfrage“ bei der Werkstatt gestellt. Also gehörten die Kosten nicht zum Schaden des Geschädigten. Das AG Wiesbaden entscheidet: Der Reparaturablaufplan dient eindeutig der Schadenregulierung im Hinblick auf die Ausfalldauer. Der Weg über den Geschädigten, den die Werkstatt genommen hat, wird vom Gericht nicht beanstandet. Folglich muss der Versicherer die Kosten erstatten. Denn ohne den Unfall wären dem Geschädigten die Kosten nicht entstanden (AG Wiesbaden, Urteil vom 26.04.2022, Az. 93 C 212/22 (40), Abruf-Nr. 229183, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

Auch das AG Wangen hat die Kosten für einen Reparaturablaufplan zugesprochen (AG Wangen, Urteil vom 28.04.2022, Az. 4 C 60/22, Abruf-Nr. 229184, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

▼ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180
- Rechtsanwaltsbaustein RA016: Reparaturablaufplan kostenpflichtig und erstattungsfähig – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46014982

UE nennt zwei Gründe, warum BGH-Urteile nicht passen

Werkstatt muss Leistung nicht kostenlos erbringen



DOWNLOAD

Textbaustein
342
auf ue.iwww.de



Gutachten bestimmt
Obergrenze
für Ausfalldauer

► Fiktive Abrechnung

Fiktive Abrechnung und Nutzungsausfallentschädigung

| Auch bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten hat der Geschädigte Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, wenn er den tatsächlichen Ausfall des Fahrzeugs nachweist. Das hat das AG Tostedt bestätigt. |

Weil der Geschädigte dem Versicherer nicht mitteilen muss, wie er repariert hat und was die Reparatur gekostet hat, läuft die Auffassung des Versicherers leer, der Geschädigte habe von ihm mehr Geld bekommen, als die tatsächliche Reparatur gekostet habe. Eine Aufrechnung einer vermeintlichen Überzahlung mit der Nutzungsausfallentschädigung scheidet daher aus (AG Tostedt, Urteil vom 04.03.2022, Az. 4 C 163/21, Abruf-Nr. 229115, eingesandt von Rechtsanwalt Christian Müller, Buchholz).

Wichtig | Nach der Rechtsprechung des BGH ist die zu entschädigende Ausfalldauer aber auf die im Gutachten prognostizierte Reparaturdauer nach oben begrenzt. Trägt der Geschädigte vor, als „Amateur“ habe er für die Reparatur länger gebraucht, führt ihn das nicht weiter (BGH, Urteil vom 15.06.2003, Az. VI ZR 361/02, Leitsatz b, Abruf-Nr. 032372).

► Wiederbeschaffungswert

AG Bad Hersfeld: Großkundenrabatt ist ohne Einfluss auf WBW

WBW ist bei
Gebrauchten kein
Kaufpreisersatz

| Bekommt ein Geschädigter auf Neuwagen einen Großkundenrabatt, hat das keinen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert (WBW). Das Argument des Versicherers, der bei Gebrauchtwagen unstreitig nicht gewährte Großkundenrabatt müsse auf den WBW angerechnet werden, weil es sonst zu einer „Wertverschiebung“ komme, hat das AG Bad Hersfeld nicht gelten lassen. Ein Geschädigter mit großer Marktmacht sei auch nicht verpflichtet, zugunsten des Versicherers auf einen solchen Nachlass zu drängen. |

Das Gericht liegt mit beidem völlig richtig. Denn der WBW ist kein Kaufpreisersatz. Was wollte der Versicherer denn sagen, wenn der Geschädigte das Fahrzeug geschenkt bekommen hat? Soll er dann den Schenker nötigen müssen, noch mal eins an ihn zu verschenken? Oder soll der WBW „null“ sein, weil es sonst zu einer Wertverschiebung komme? Das Wertverschiebungsargument liegt völlig neben der Sache. Der Geschädigte hätte sein mit hohem Nachlass erworbenes Fahrzeug nach Ende der Nutzungszeit oder wenn er es aus anderen Gründen nicht mehr braucht, zum normalen Marktpreis verkaufen können. Da fragt auch niemand nach dem Gestehungspreis.

Das Gericht hat die Pflicht zum Verhandeln zugunsten des Versicherers verneint. Das deckt sich auch mit der Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 29.10.2020 (Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615). Denn der stellt auf einen Rabatt ab, den der Geschädigte „ohne weiteres“ bekommt. Verhandeln müssen ist nicht „ohne weiteres“ (AG Bad Hersfeld, Urteil vom 06.04.2022, Az. 10 C 687/21 [20], Abruf-Nr. 229114, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg).

► Gutachtenkosten

Kosten für Notöffnung des Kofferraums bei Begutachtung

| Lässt der Schadengutachter durch die Werkstatt, bei der das verunfallte Fahrzeug steht, den nicht mehr ordnungsgemäß öffnenden Kofferraum not-öffnen, um „hinter die Kulissen“ zu schauen, muss der gegnerische Versicherer die dafür entstandenen Fremdkosten erstatten. Das hat das AG Chemnitz klargestellt. |

Warum es für eine solche Selbstverständlichkeit eines Urteils bedarf, ist schwer verständlich. Die Alternative lautet wohl „Brechtstange“, doch damit würde zusätzlicher Schaden angerichtet. Das kann auch nicht Sinn der Sache sein. Weil die Notöffnung des Kofferraums notwendig war, um das Gutachten ordnungsgemäß zu erstellen, ist die Berechnung der Kosten an den Schadengutachter auch der richtige Weg (AG Chemnitz, Urteil vom 04.05.2022, Az. 17 C 1449/21, Abruf-Nr. 229137, eingesandt von Rechtsanwalt Patrick Plückthun, Augsburg).

► Gutachtenkosten

Abschlepper muss helfen, damit der SV begutachten kann

| Steht das nach dem Unfall zum Abschleppunternehmer verbrachte – nicht mehr fahrfähige – Fahrzeug dort dicht an dicht mit anderen Fahrzeugen, sodass es vom Abstellplatz gezogen werden muss, damit der Schadengutachter seine Arbeit machen kann, kann der Abschleppunternehmer den Aufwand berechnen. Dasselbe gilt, wenn der Abschleppunternehmer die Motorhaube für den Gutachter mit Werkzeug öffnet, so das LG Stuttgart. |

Der richtige Weg dürfte auch hier sein, dass die Rechnung auf den Schadengutachter ausgestellt wird und er diese Kosten als Fremdkosten mit in seine Rechnung nimmt. Denn die Leistungen werden eindeutig für ihn erbracht. Und wenn das Fahrzeug nicht beim Abschleppunternehmer steht, sondern auf dem Hof oder in der Halle einer Werkstatt, ist die Rechtslage nicht anders (LG Stuttgart, Urteil vom 28.04.2022, Az. 12 O 230/21, Abruf-Nr. 229273, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Der Versicherer hielt das mal wieder für „Gemeinkosten“, die nicht abgerechnet werden könnten und im Preis der Abschleppleistung über den Stundensatz enthalten seien. Dazu das Gericht: „Auch war durch das Herausziehen und Öffnen der Motorhaube ein Personal- und Materialeinsatz erforderlich, welcher zeitlich nach Abschluss des Abschleppvorgangs erbracht wurde. Die Beklagtenseite kann insoweit nicht davon ausgehen, dass das Abschleppunternehmen kostenlos tätig wird.“ Das ist richtig so, denn die Preisgestaltungsautonomie liegt beim Unternehmer.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Preisgestaltungsautonomie der Werkstätten: BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Rz. 11, Abruf-Nr. 205554; LG Karlsruhe, Verfügung vom 14.09.2021 und Anerkenntnisurteil vom 04.10.2021, Az. 19 S 81/20, Abruf-Nr. 225102

Notöffnung dient
der Erstellung des
Schadengutachtens

Personal- und
Materialaufwand
separat abrechenbar



IHR PLUS IM NETZ

Zwei Urteile
auf ue.iww.de

AG Schwarzenbek:
Anspruch nicht auf
den Reparaturkos-
tenersatz beschränkt

ARCHIV



Ausgabe
10 | 2021,
Seite 5

AG bringt interes-
santen Vertrauens-
schutzgesichtspunkt
in die Diskussion

► Totalschaden

Es kommt auf das Gutachten an, nicht auf den Prüfbericht

└ Liegen die Reparaturkosten zzgl. der Wertminderung lt. Gutachten im Bruttovergleich oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands (also der Differenz aus WBW und Restwert), darf der Geschädigte auf dieser Grundlage disponieren. Verkauft er das Fahrzeug zum gutachterlich ermittelten Restwert, kann der Versicherer nicht im Nachhinein mittels Prüfbericht die Reparaturkosten herunterrechnen und statt des Wiederbeschaffungsaufwands die geringeren Reparaturkosten erstatten, so das AG Schwarzenbek. ┘

Der Geschädigte hatte das verunfallte Fahrzeug verkauft, bevor der Prüfbericht vorlag. Bei diesem Zeitablauf kommt es weiterhin auf das Schadengutachten an (AG Schwarzenbek, Urteil vom 28.04.2022, Az. 43 C 22/22, Abruf-Nr. 229187, eingesandt von Rechtsanwältin Stephanie Bubner, Bremervörde).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Totalschadenabrechnung trotz späteren Prüfberichts“, UE 10/2021, Seite 5 → , Abruf-Nr. 47644444; AG Lüdenscheid, Urteil vom 02.09.2021, Az. 94 C 96/21, Abruf-Nr. 224756

► Sachverständigenkosten

AG Greifswald: Vertrauensschutz bei Sachverständigenkosten

└ Hatte der Geschädigte bei einem früheren Unfall bereits den nun noch einmal ausgewählten Schadengutachter beauftragt und hatte der damals eintrittspflichtige Versicherer die Höhe der Gutachtkosten nicht beanstandet, ergibt sich daraus auch gegenüber einem anderen Versicherer ein Vertrauensschutz. Der Geschädigte darf also ohne weiteres davon ausgehen, dass dieser Sachverständige in dem Rahmen abrechnet, der schadensrechtlich zulässig ist. Das entschied das AG Greifswald. ┘

Im Übrigen darf sich der Geschädigte auch auf die Empfehlung der Werkstatt verlassen, so das AG Greifswald (Urteil vom 04.04.2022, Az. 44 C 223/21, Abruf-Nr. 229136, eingesandt von Sachverständiger Gerd Hascher, Zinnowitz).

Wichtig ┘ Dieser Vertrauensschutzgesichtspunkt, den wir so noch nie in einem Urteil gelesen haben, ist interessant. Denn es kommt in der Regel auf den subjektbezogenen Schadenbegriff an. Wohl dem Gutachter, der bei einem Wiederholungskunden noch auf das damalige Abrechnungsverhalten des Versicherers zugreifen kann. Im Einzelfall erinnert sich der Geschädigte natürlich auch selbst. Oder der wiederum eingeschaltete Anwalt kann in der alten Akte nachschlagen. So selten, wie das im ersten Moment klingt, ist das vermutlich gar nicht.

► Ausfalldauer

Einfluss auf Sicherheit – Notreparatur unzumutbar

| Stellt eine Notreparatur zwar die Fahrsicherheit wieder her, weist aber das Fahrzeug während der Nutzung danach nicht die volle passive Sicherheit auf; scheidet eine Notreparatur wegen der Verletzungsrisiken bei einem eventuellen Folgeunfall aus, entschied das AG Rotenburg (Wümme). |

Hintergrund | Gerade in den aktuellen Zeiten gestörter Lieferketten bei Ersatzteilen sind die Möglichkeiten einer Notreparatur von den Schadengutachtern intensiver in den Blick zu nehmen. Wenn dadurch Mehrkosten entstehen, sollte die anwaltliche Vertretung sehr zügig mit dem Versicherer abstimmen, ob die Mehrkosten aufgewendet werden sollen, um Ausfallkosten zu sparen. Denn wenn es überraschend doch schneller geht als befürchtet, wird der Versicherer im Nachhinein die Notwendigkeit bestreiten. Wenn er aber die Übernahme der Mehrkosten ablehnt, wird er sich im Nachhinein nicht gegen die hohen Ausfallschadenkosten wehren können.

Völlig richtig liegt das AG Rotenburg (Wümme) damit, dass aber nur eine Notreparatur, die die passive Sicherheit nicht negativ beeinflusst, zumutbar ist (AG Rotenburg (Wümme), Urteil vom 08.04.2022, Az. 8 C 124/21, Abruf-Nr. 229186, eingesandt von Rechtsanwältin Stephanie Bubner, Bremervörde).

► Fiktive Abrechnung

BGH: Keine MwSt für Teilreparatur bei fiktiver Abrechnung

| Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadenabrechnung, kann er den Ersatz von Umsatzsteuer nicht verlangen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer durchgeführten Reparatur tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist. Eine Kombination fiktiver und konkreter Schadensberechnung ist insoweit nicht zulässig (hier: Teilreparatur zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Unfallfahrzeugs), hat der BGH entschieden. |

Das muss man nun zur Kenntnis nehmen, wenngleich der Gesetzeswortlaut („soweit“) und die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2001 eine andere Sprache sprechen (BGH, Urteil vom 05.04.2022, Az. VI ZR 7/21, Abruf-Nr. 229299).

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im III. Quartal 2022

08.07.2022	IWW-Webinare Unfallregulierung Referent: Joachim Otting https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
29.07.2022	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Referent: Raschid Bouabba https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

Gericht urteilt:
Verletzungs-
risiken bei Folge-
unfall zu hoch

Keine Umsatzsteuer
bei fiktiver
Abrechnung

**WEBINARE**

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden

RESTWERT

Restwert und Abfallrecht: Weht da ein neuer Wind und gibt es Handlungsbedarf für Gutachter?

| Wann ist ein verunfalltes Fahrzeug als Abfall einzustufen, mit der Folge, dass er abfallrechtlich zu behandeln ist? Diese Frage ist plötzlich aufkommen, weil sich eine Umweltbehörde im Zuge der Ahrtal-Flutfolgen auf das Thema gestürzt hat. Würde ein Unfallfahrzeug als Abfall eingestuft, dürfte es nicht mehr zwischen Fahrzeughändlern gehandelt werden. Das würde vordergründig die Restwertspezialisten treffen, aber auch den lokalen Autohändler, der seinem Kunden das Unfallfahrzeug abkauft, um es mit einer Marge weiterzuverkaufen. |

Die Definition des Abfalls im Abfallrecht

Abfallrechtlich geht es vor allem um Fahrzeuge, die der jeweilige Geschädigte abschaffen möchte. Im Einzelfall kann es auch um Fahrzeuge gehen, von denen sich der Geschädigte aus Gründen des Abfallrechts trennen muss. Das ergibt sich aus der Definition des Abfalls in § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):

■ Definition des Abfalls in § 3 KrWG

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(...)

(4) Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

(5) Gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind.

Das Bundesumweltamt vertritt auf dieser Grundlage bisher für Gebrauchtwagen folgende Auffassung:

■ Auffassung des Bundesumweltamts

„Nach dem Abfallrecht ist ein Fahrzeug ein Altfahrzeug, wenn sich der Besitzer des Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Für eine Reihe von Kriterien, um zu entscheiden, ob es sich noch um einen Gebrauchtwagen

Unfallfahrzeug als
Abfall einzustufen?

So definiert das
Kreislaufwirtschafts-
gesetz Abfälle

Was unterscheidet
ein Altfahrzeug vom
Gebrauchtwagen?

oder um ein Altfahrzeug handelt, gilt die „Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 9 über die Verbringung von Altfahrzeugen“. Danach müssen Gebrauchtfahrzeuge entweder direkt betriebsbereit sein oder nur geringfügige Reparaturen benötigen, was bei Bedarf durch Sachverständige zu bescheinigen ist. Grundlegende Bauteile wie der Motor oder die Achsen dürfen nicht stark beschädigt sein. Hingegen als Altfahrzeuge und somit Abfall sind beispielsweise Totalschäden einzustufen. Akute Sicherheits- und Umweltgefahren wie auslaufende Betriebsflüssigkeiten sind eins von mehreren Indizien dafür, dass es sich um ein Altfahrzeug handeln könnte. Fahrzeuge, die als Abfall einzustufen sind, sind ordnungsgemäß in anerkannten Demontagebetrieben zu verschrotten.“

Nimmt man die Formulierung „beispielsweise Totalschäden“ zum Maßstab, haben die Schadengutachter und die Autohändler es Tag für Tag mit Abfall zu tun, ohne dass sie sich dessen und der möglichen Folgen bewusst sind. Bisher lief das in der Alltagspraxis auch alles locker durch. Die Auffassung des Bundesumweltamtes war also Theorie. Dieser Zustand ist jedenfalls lokal durch eine Behörde beendet worden.

Der aktuelle Diskussionsstand

Nach einer abfallrechtlichen Rechtsmeinung soll ein beschädigtes Fahrzeug dann als Abfall einzustufen sein, wenn die national anfallenden Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert (WBW) übersteigen. Das geht mit deutschen Lohnkosten bei älteren Autos ja recht schnell. Und so kann es dazu kommen, dass ein problemlos nutzbares Fahrzeug, das ohne Reparatur legal weitergefahren werden kann, zu Abfall wird, weil der Geschädigte es aus Anlass des Unfalls abschafft. Besonders augenfällig wird das bei Hagelschäden.

Gleichzeitig dürfen beschädigte Pkw bei Haftpflichtschäden sogar bei Reparaturkosten, die den WBW – ggf. inkl. Wertminderung – bis zu 30 Prozent übersteigen, schadenrechtlich relevant repariert werden. Das wäre auch ein heftiger Wertungswiderspruch.

Noch kurioser wäre, dass ein verunfalltes Fahrzeug abhängig vom Preisgefüge an seinem Standort bei identischem Zustand mal Abfall wäre und mal nicht. Steht das Unfallfahrzeug in München und wird demzufolge mit Münchener Kosten kalkuliert, fällt es von der abfallrechtlichen Klippe, steht es in Görlitz und wird mit dortigen Kosten kalkuliert, ist es auf sicherem Boden.

Spruch: Der Ansatz, dass die Überschreitung des WBW mit den Reparaturkosten zum Verdikt „Abfall“ führt, kann also nicht richtig sein. Das wurde von der akut aktiven Behörde auch erkannt.

Der kalkulierte Schaden basiert auf einer perfekten Reparatur

Ein Gedanke in dem Zusammenhang muss der Tatsache gelten, dass die kalkulierten Reparaturkosten sowohl bei Haftpflicht- als auch bei Kaskoschäden stets auf einer angestrebten Reparatur basieren, die den vorherigen Zustand bestmöglich erreicht. Um ein Fahrzeug jedoch sinnvoll und auch dem das Abfallrecht tragenden Nachhaltigkeitsgedanken (Abfall vermeiden ist

Abfall-Definition des Bundesumweltamts war bisher ohne praktische Folgen

Lokale Behörde sorgt jetzt für Irritationen

Verschiedene Beispiele ...

... aus der Praxis ...

... machen Wertungswiderspruch deutlich

Auch abgespeckte Reparatur ermöglicht Weiternutzung

Weiternutzungsfälle
mit reduzierter
Reparatur sind
nicht unüblich

Weiternutzung
entspricht abfall-
rechtlichem Nach-
haltigkeitsgedanken

Neuer Ansatz
„Reparatur bis
WBW-Höhe“ ...

... erscheint
vernünftig

Eingeschränkte
Nutzbarkeit wird in
Gutachten erwähnt

besser als Abfall zu verwerten) Rechnung tragend weiter nutzen zu können, genügt eine deutlich reduzierte Reparatur. Eine Reduzierung, die dem Geschädigten nicht aufgezwängt werden darf, für die er sich aber freiwillig entscheiden kann. Schadenrechtlich kennt man das aus den „unter Hundert“-Fällen, bei denen die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit genügt, damit bei Weiternutzungsabsicht, die durch die sechsmonatige Weiternutzung indiziert wird, die vollen Reparaturkosten netto fiktiv abgerechnet werden können. Auch gibt es die Weiternutzungsfälle jenseits der 130-Prozent-Grenze, bei denen der Geschädigte einen Teil des Wiederbeschaffungsaufwands (WBW minus Restwert) für eine reduzierte Reparatur verwendet.

Erst recht kann sich ein Käufer des Unfallfahrzeugs entscheiden, eine solche Teilreparatur vorzunehmen, um ein dann nicht perfektes, aber ein nutzbares und in der Gesamtschau kostengünstiges Fahrzeug zu haben. So etwas abfallrechtlich zu verhindern, wäre alles andere als nachhaltig.

Die Messlatte „Wiederherstellung der Nutzbarkeit“

Derzeit kristallisiert sich daher ein anderer Ansatz heraus: Ein unfallbeschädigtes Fahrzeug ist dann kein Abfall, wenn es mit moderaten Mitteln bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts wieder nutzbar gemacht werden kann. Dabei geht es also nicht um die perfekte Reparatur, sondern um die Wiederherstellung des Zustands, der für die legale Teilnahme am Straßenverkehr notwendig ist.

Erst recht ist ein Fahrzeug kein Abfall, wenn es trotz des wirtschaftlich in der Relation zum WBW hohen Schadens noch ohne Weiteres im obigen Sinne nutzbar ist. Das letzte Wort ist dazu noch nicht gesprochen.

Diese Ansicht erscheint aber sehr vernünftig. Sie trägt einerseits dem abfallrechtlichen Nachhaltigkeitsgedanken Rechnung. Und sie beendet andererseits den Handel mit Fahrzeugen, bei denen es sich aufdrängt, dass es dem Erwerber um ganz etwas anderes geht als das Fahrzeug als solches. Das ausgeglühte Wrack nach dem Brandschaden, der Unfallwagen, bei dem im landläufigen Sinne das Wort „Zerstörung“ auf der Zunge liegt.

Was hat das alles mit dem Schadengutachter zu tun?

Es spricht vieles dafür, dass die Schadengutachter bei kalkulierten Reparaturkosten jenseits des WBW einen Hinweis in ihre Gutachten aufnehmen, ob die Nutzbarkeit des Fahrzeugs eingeschränkt ist und, wenn ja, ob die Nutzbarkeit mit Kosten unterhalb des WBW wieder hergestellt werden kann.

Reparaturkostenniveau

Dafür ist es u. E. nicht zwingend, dass dasselbe Reparaturkostenniveau angesetzt wird, wie es für die Schadenkalkulation angesetzt wurde. Denn die Schadenkalkulation folgt dem Schadenrecht, wonach der Geschädigte auch bei älteren Fahrzeugen Anspruch auf die Kosten der Markenwerkstatt hat, solange der Versicherer noch nicht auf eine andere Werkstatt verwiesen hat. Bei jüngeren Fahrzeugen kann gar nicht verwiesen werden. Das schließt aber

nicht aus, dass jemand für die Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Fahrzeugs eine günstigere Werkstatt auswählt.

Formulierungsvorschläge

Dafür könnten beispielsweise je nach Sachlage folgende fünf Formulierungen verwendet werden:

MUSTERFORMULIERUNGEN / Wiederherstellung der Nutzbarkeit

Um das Fahrzeug wieder so herzurichten, dass es legal im Straßenverkehr benutzt werden kann, ohne jedoch perfekt repariert zu sein, müssen etwa folgende geschätzten Kosten aufgewendet werden:

Je nach Sachlage eine der folgenden Formulierungen wählen:

- Keine, denn die Nutzbarkeit des Fahrzeugs ist weiterhin gegeben.
- Eine Wiederherstellung der Nutzbarkeit ist mit Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nicht möglich. Bei dieser Einschätzung wurde das Niveau der für die Schadenkalkulation zugrunde gelegten Kosten angenommen.
- Eine Wiederherstellung der Nutzbarkeit ist mit Kosten unterhalb des Wiederbeschaffungswerts möglich. Bei dieser Einschätzung wurde das Niveau der für die Schadenkalkulation zugrunde gelegten Kosten angenommen.
- Eine Wiederherstellung der Nutzbarkeit ist mit Kosten in Höhe von ca. Euro möglich (Betrag bitte ergänzen). Bei dieser Einschätzung wurde das Niveau der für die Schadenkalkulation zugrunde gelegten Kosten angenommen.
- Eine Wiederherstellung der Nutzbarkeit ist mit Kosten in Höhe von ca. Euro möglich (Betrag bitte ergänzen). Bei dieser Einschätzung wurde das Niveau von Kosten eines Karosseriefachbetriebs mit Partnerwerkstattverträgen der Versicherungswirtschaft angenommen (Stundenverrechnungssatz ca. 80 Euro netto).

Die Folgen dieser Einschätzung

Aus der Einschätzung zur Wiederherstellung ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Kommt der Schadengutachter seriös zu der Einschätzung, dass eine Wiederherstellung der Nutzbarkeit mit den WBW unterschreitenden Kosten möglich ist, ist und bleibt das Fahrzeug nach derzeitiger Einschätzung ein Handelsobjekt. Es kann vom Geschädigten an einen Autohändler verkauft werden. Und es kann vom lokalen Autohändler an andere Autohandelsinteressenten weiterverkauft werden.
- Kommt der Schadengutachter hingegen zum Ergebnis, dass eine Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Fahrzeugs nicht mit den WBW unterschreitenden Kosten möglich ist, ist das Fahrzeug nach derzeitiger Einschätzung als Abfall zu behandeln. Das bedeutet, dass es nur an abfallrechtlich anerkannte Annahmestellen weitergegeben werden darf.

Fünf Formulierungsvorschläge ...

... je nach Sachlage für die Praxis

Fahrzeug bleibt Handelsobjekt ...

... oder wird als Abfall eingestuft

Sonstige Fragen aus der Praxis

In der Praxis stellen sich rund um das Thema weitere Fragen:

Haftung des Schadengutachters

Den Schadengutachter wird interessieren, ob der Hinweis zu der Frage, mit welchen Kosten die Nutzbarkeit des Fahrzeugs wiederhergestellt werden kann, irgendwelche Haftungsfolgen haben kann.

Man muss sich Folgendes bewusst machen: Bei der hier vorgeschlagenen Lösung macht der Gutachter keine klare Aussage zum Thema „Abfall oder nicht“. Das Wort „Abfall“ kommt bei dieser Lösung gar nicht vor.

Das ist auch sinnvoll, denn noch ist nicht endgültig klar, wie der Abfallbegriff rund um das Unfallfahrzeug ausgefüllt wird. Das werden am Ende die Verwaltungsgerichte entscheiden, wenn sich die Thematik nicht wieder beruhigt.

Bei der hier vorgeschlagenen Lösung macht der Schadengutachter nur eine Aussage zu den Kosten, die eine Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Fahrzeugs im Verhältnis zum WBW verursacht. Dass diese Angabe – wenn auch nur geschätzt – inhaltlich zutreffend sein muss, liegt auf der Hand. Ist sie zutreffend, hat der Schadengutachter nichts zu befürchten. Denn es ist dann – wenn es darauf ankommt – die Sache der Juristen, den Zusammenhang dieser Angabe des Schadengutachters zum Abfallbegriff herzustellen.

Gefährlich würde es allenfalls dann, wenn der Gutachter über den hier gemachten Vorschlag hinaus resümieren würde „... also kein Abfall.“ oder ... also Abfall.“ Auch sollte die Angabe zur Kosten-WBW-Relation nicht unter eine Überschrift gestellt werden, die den Begriff „Abfall“ enthält. Am sinnvollsten ist sie dort eingeordnet, wo die Zusammenfassung der kalkulierten Reparaturkosten zu finden ist oder die Bemerkung, dass die Reparaturkosten nicht kalkuliert wurden, weil sie den WBW eindeutig weit übersteigen.

Gibt es abfallrechtliche Pflichten des Schadengutachters?

Eine Meldepflicht des Schadengutachters gegenüber den zuständigen Behörden für den Fall, dass das begutachtete Fahrzeug eindeutig Abfall ist, gibt es nicht. Dafür ist nach unserer Auffassung keine Rechtsgrundlage zu erblicken.

Blickwinkel des Versicherers

Über die Frage, wie die Versicherer über die hier vorgeschlagene Lösung denken werden, können wir nur spekulieren. Für die Masse der verunfallten Fahrzeuge ändert sich ja nichts. Dass die ausgeglühten Brandwracks nicht mehr für den Gegenwert von Fahrzeugidentifikationsnummer und Fahrzeugpapieren verkauft werden können, wird vernünftig denkenden Verantwortlichen aus der Versicherungswirtschaft nicht den Schlaf rauben.

Informationsschreiben an Anwälte und Werkstätten

Nachfolgend finden Sie ein Informationsschreiben an Anwälte und Werkstätten. Darin informieren Sachverständige, warum ihre Gutachten ab sofort un-

Macht sich Gutachter
angreifbar?

Nur Aussage zu den
Kosten für Wieder-
herstellung der
Nutzbarkeit und ...

... nicht zu „Abfall“
tätigen

terhalb der Zusammenfassung der Reparaturkosten eine Bemerkung enthalten, ob das verunfallte Fahrzeug mit Kosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes (WBW) wieder in einen nutzbaren Zustand versetzt werden kann.

MUSTERSCHREIBEN / Informationsschreiben Restwert und Abfallrecht

Sehr geehrte Geschäftspartner,

unsere Gutachten enthalten ab sofort unterhalb der Zusammenfassung der Reparaturkosten eine Bemerkung, ob das verunfallte Fahrzeug mit Kosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes (WBW) wieder in einen nutzbaren Zustand versetzt werden kann.

■ Was steckt dahinter?

Eine Umweltbehörde hat sich des Themas „Unfallfahrzeug und Abfall“ angenommen. Wenn ein Unfallfahrzeug als Abfall eingestuft würde, dürfe es nicht mehr zwischen Fahrzeughändlern gehandelt werden. Es darf dann nur noch an abfallrechtlich anerkannte Annahmestellen abgegeben werden.

■ Abfall, wenn Reparaturkosten den WBW übersteigen? Wohl nein.

Nach einer abfallrechtlichen Rechtsmeinung soll ein beschädigtes Fahrzeug dann als Abfall einzustufen sein, wenn die national anfallenden Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert (WBW) übersteigen. Das geht mit deutschen Lohnkosten bei älteren Autos ja recht schnell. Und so kann es dazu kommen, dass ein problemlos nutzbares Fahrzeug, das ohne Reparatur legal weitergefahren werden kann, zu Abfall wird, weil der Geschädigte es aus Anlass des Unfalls abschafft. Besonders augenfällig wird das bei Hagelschäden.

Gleichzeitig dürfen beschädigte Pkw bei Haftpflichtschäden sogar bei Reparaturkosten, die den WBW – ggf. inklusive Wertminderung – bis zu 30 Prozent übersteigen, schadenrechtlich relevant repariert werden. Das wäre auch ein heftiger Wertungswiderspruch.

Noch kurioser wäre, dass ein verunfalltes Fahrzeug abhängig vom Preisgefüge an seinem Standort bei identischem Zustand mal Abfall wäre und mal nicht. Steht das Unfallfahrzeug in München und wird demzufolge mit Münchener Kosten kalkuliert, fällt es von der abfallrechtlichen Klippe, steht es in Görlitz und wird mit dortigen Kosten kalkuliert, ist es auf sicherem Boden.

Der Ansatz, dass die Überschreitung des WBW mit den Reparaturkosten zum Verdikt „Abfall“ führt, kann also nicht richtig sein.

■ Kein Abfall, wenn das Fahrzeug mit sinnvollen Kosten wieder nutzbar wird

Ein Gedanke in dem Zusammenhang muss der Tatsache gelten, dass die kalkulierten Reparaturkosten sowohl bei Haftpflicht- wie auch bei Kaskoschäden stets auf einer angestrebten Reparatur basiert, die den vorherigen Zustand bestmöglich erreicht.

Um ein Fahrzeug jedoch sinnvoll und auch dem das Abfallrecht tragenden Nachhaltigkeitsgedanken (Abfall vermeiden ist besser als Abfall zu verwerten) Rechnung tragend weiter nutzen zu können, genügt eine deutlich reduzierte Reparatur.



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 48362452
auf ue.iww.de

Eine Reduzierung, die dem Geschädigten nicht aufgezwängt werden darf, für die er sich aber freiwillig entscheiden kann.

Schadenrechtlich kennt man das aus den „unter Hundert“-Fällen, bei denen die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit genügt, damit bei Weiternutzungsabsicht, die durch die sechsmonatige Weiternutzung indiziert wird, die vollen Reparaturkosten netto fiktiv abgerechnet werden können. Auch gibt es die Weiternutzungsfälle jenseits der 130-Prozent-Grenze, bei denen der Geschädigte einen Teil des Wiederbeschaffungsaufwandes (WBW minus Restwert) für eine reduzierte Reparatur verwendet.

Erst recht kann sich ein Käufer des Unfallfahrzeugs entscheiden, eine solche Teilreparatur vorzunehmen, um ein dann nicht perfektes, aber ein nutzbares und in der Gesamtschau kostengünstiges Fahrzeug zu haben.

So etwas abfallrechtlich zu verhindern, wäre alles andere als nachhaltig.

Derzeit kristallisiert sich daher ein anderer Ansatz heraus: Ein unfallbeschädigtes Fahrzeug ist dann kein Abfall, wenn es mit moderaten Mitteln bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswert wieder nutzbar gemacht werden kann. Dabei geht es also nicht um die perfekte Reparatur, sondern um die Wiederherstellung des Zustandes, der für die legale Teilnahme am Straßenverkehr notwendig ist.

Erst recht ist ein Fahrzeug kein Abfall, wenn es trotz des wirtschaftlich in der Relation zum WBW hohen Schadens noch ohne Weiteres im obigen Sinne nutzbar ist. Das letzte Wort ist dazu noch nicht gesprochen.

Diese Ansicht erscheint aber sehr vernünftig. Sie trägt einerseits dem abfallrechtlichen Nachhaltigkeitsgedanken Rechnung. Und sie beendet andererseits den Handel mit Fahrzeugen, bei denen es sich aufdrängt, dass es dem Erwerber um ganz etwas anderes geht als das Fahrzeug als solches. Das ausgeglühte Wrack nach dem Brandschaden, der Unfallwagen, bei dem im landläufigen Sinne das Wort „Zerstörung“ auf der Zunge liegt.

■ Unser Lösungsansatz

Damit unsere Geschäftspartner beim Ankauf und Weiterverkauf von Unfallwagen nicht in Schwierigkeiten kommen, haben wir uns entschlossen, im Hinblick auf die Rechtsmeinung, die die Wiederherstellung der Nutzbarkeit zum Maßstab macht, eine Information zur Relation von Nutzbarkeit-Wiederherstellungskosten zum WBW in das Gutachten aufzunehmen.

Damit allerdings legen wir **nicht** verbindlich fest, ob das Fahrzeug als Abfall zu behandeln ist oder nicht. Das steht uns nicht zu, und dafür fehlt es derzeit auch an gesicherten Grundlagen.

Dennoch gehen wir davon aus, dass unsere Zusatzinformation im Zweifel hilfreich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

DOWNLOAD



Schreiben
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Das Informationsschreiben an Anwälte und Werkstätten finden Sie auf ue.iww.de zum Download → Abruf-Nr. 48362452

KASKO

Kasko-Reparatur über den Wiederbeschaffungswert hinaus – das müssen Sie dazu wissen

I Aufgrund der Lage am Neuwagenmarkt und am Markt der jüngeren Gebrauchtwagen mit dem sehr reduzierten Angebot rückt immer häufiger auch für Kaskoversicherungsnehmer ins Blickfeld, ein junges Fahrzeug bei einem Kaskoschaden mit hohen Reparaturkosten reparieren zu lassen. Das auch dann, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert (WBW) überschreiten. Denn ein Totalschaden, der zur Abschaffung des verunfallten Fahrzeugs führt, führt dann ggf. auch in eine lange Zeit ohne Auto. UE stellt Ihnen die Details zur Kasko-Reparatur über den WBW vor. I

Die 130-Prozent-Rechtsprechung gilt bei Kaskoschäden nicht

Klar ist: Die Möglichkeit der Reparatur bis zu 30 Prozent über den WBW auf Kosten des Versicherers gibt es nur beim Haftpflichtschaden. Für den Kaskoschaden gilt die 130-Prozent-Rechtsprechung nicht. Dennoch: Auch bei Kaskoschäden geht mehr, als die meisten meinen und die Versicherer vorgaukeln.

Konkreten Versicherungsvertrag einsehen

Alle nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in der Fassung AKB 2015 – Stand: 28.05.2021.

Wie immer bei Kaskoschäden: Es muss im Vertrag des Kunden mit seinem Kaskoversicherer nachgelesen werden, ob die Dinge dort genauso geregelt sind. Das allerdings ist bei diesem Thema sehr wahrscheinlich, weil aus AGB-rechtlichen Gründen eine abweichende Regelung nach unserer Auffassung nicht möglich ist, weil die Kaskoversicherung eine Sachversicherung ist.

Und noch etwas: Das Nachfolgende gilt nur bei „echten“ Kaskoverträgen. Es gibt auch Versicherungen, die für Eigenschäden eintreten, bei denen aber nicht das Fahrzeug, sondern eine Situation versichert ist.

■ Beispiel aus der Vermögensschadenversicherung

Wohl jeder Sportverein unterhält eine Sportversicherung. Grundsätzlich deckt die auch den Fahrzeugschaden ab, wenn ein Mitglied des Vereins auf einer „Verbandsdienstfahrt“ verunfallt und den Schaden wegen Eigenverschuldens ganz oder teilweise selbst tragen müsste. Allerdings ist das keine Sachversicherung, sondern eine Vermögensschadenversicherung. Nach den am häufigsten verwendeten Bedingungen ist die Maximalzahlung der WBW abzüglich des Restwerts, also der Wiederbeschaffungsaufwand. Eine Reparatur über den Wiederbeschaffungsaufwand hinaus ist damit – anders als in der „echten“ Vollkaskoversicherung – nicht möglich.

Bei Kaskoschäden
mehr rausholen

Wie immer
bei Kasko:
Klauseln checken

Es kommt auf
„echten“
Kaskovertrag an

Maximal WBW
abzüglich Restwert
bei Vermögensschadenversicherung

Vereinbarten Betrag
abziehen

Ähnlich ist das beim Versicherungsschutz für Feuerwehrleute im Einsatz oder bei der Versicherung für Schäden auf Dienstreisen des Arbeitnehmers, der sein privates Fahrzeug absprachegemäß für die Dienstreise genutzt hat.

Alles „minus Selbstbeteiligung“

Von allen nachfolgend gefunden Ergebnissen muss jeweils die Selbstbeteiligung in der Höhe abgezogen werden, wie sie im Vertrag vereinbart ist.

Die Definition des Totalschadens in der Kaskoversicherung

Bei Kaskoschäden enthalten die Versicherungsverträge regelmäßig eine Definition des Totalschadens. In den AKB 2015 des GDV heißt es in A.2.5.1.5:

■ Klausel A.2.5.1.5 AKB 2015

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Totalschaden = Reparatorkosten > WBW

Sonst Beschädigung

Liegen die erforderlichen Kosten der Reparatur hingegen unterhalb des WBW, nennt man das in der Kaskoversicherung „Beschädigung“.

Bei Beschädigung geht alles

Bei Reparaturkosten, die unterhalb des WBW liegen, also bei der Beschädigung des Fahrzeugs, geht alles. Denn der Wiederbeschaffungsaufwand, also die Differenz aus WBW minus Restwert, stellt dabei keine Grenze dar. Also kann bei Schäden oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands, aber unterhalb des WBW, auf Kosten des Versicherers repariert werden. Aber bedingungsgemäß muss die Reparatur dafür vollständig und fachgerecht sein.

Wiederbeschaffungsaufwand stellt keine Grenze dar

Die Regelung zur Höchstgrenze in der „echten“ Kaskoversicherung

Auf der Suche nach der Obergrenze der Reparatur auf Kosten des Versicherers ist zunächst die Klausel A.2.5.1 in den Blick zu nehmen. Die lautet:

■ Klausel A.2.5.1 AKB 2015

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Das besagt Regelung zur Reparatur trotz Totalschaden

Der zweite Satz der Klausel regelt also die Reparatur trotz Totalschadens, indem er auf den Inhalt einer anderen Klausel verweist.

Die Obergrenze bei vollständiger und fachgerechter Werkstattreparatur

Wenn der Versicherungsnehmer, also Ihr Kunde, sein Fahrzeug trotz den WBW übersteigender Reparaturkosten, also trotz eines Totalschadens reparieren lässt, gilt folglich durch diese Verweisung die Beschädigungsklausel A.2.5.2.1. Wegen der Verweisung gilt die trotz ihres Wortlauts auch für Fälle der Reparatur von Totalschäden. Sie lautet, verkürzt auf das hier Relevante:

Verweisung auf Klausel A.2.5.2.1 wichtig

■ A.2.5.2.1 AKB 2015

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a. Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Das bedeutet: Wenn das total beschädigte Fahrzeug vollständig und fachgerecht, also strikt nach dem Schadengutachten repariert und darüber die Rechnung vorgelegt wird, muss der Versicherer die Kosten bis zum WBW tragen. Den überschießenden Teil legt der Kunde drauf. So lässt sich manches Auto mit kleiner oder erträglicher Zuzahlung des Kunden retten, wenn der sich bei der aktuellen Marktlage nicht davon trennen kann.

Die Rechnungslegung

Viele meinen, die Rechnung dürfe den WBW nicht übersteigen. Doch das Gegenteil ist der Fall: Der Totalschaden hat per Definition Reparaturkosten, die oberhalb des WBW liegen. Und der Schaden muss vollständig und fachgerecht instandgesetzt werden. Der Nachweis wird durch die Rechnung geführt. Also muss diese die vollen – über dem WBW liegenden – Kosten ausweisen.

Kosten senken mit Gebrauchtteilen?

Wenn es denn unbedingt aus Rücksicht auf den Kunden sein muss und wenn Gebrauchtteile entsprechenden Alters und Erhaltungszustands verfügbar sind, geht die Reparatur mit Gebrauchtteilen nach unserer Auffassung in Ordnung. Ein Urteil dazu können wir aber nicht präsentieren.

Nachbesichtigung durch den Versicherer zulassen?

Man kann daran fühlen, dass dem Kaskoversicherer diese hohen Reparaturkosten nicht schmecken. Er wird evtl. durch eine Nachbesichtigung nachweisen wollen, dass die Reparatur nicht vollständig und fachgerecht ist.

Der Nachweis der vollständigen und fachgerechten Reparatur wird lt. der vom Versicherer verwendeten Klausel durch Vorlage der Rechnung geführt. Das LG Nürnberg-Fürth hat die Klausel beim Wort genommen, als ein Versicherer nachbesichtigen wollte. Dazu habe er nach seiner eigenen Klausel kein Recht, denn die vollständige und fachgerechte Reparatur sei bereits nachgewiesen (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 16.09.2013, Az. 8 O 6658/12, Abruf-Nr. 133470). Ob das andere Gerichte auch so sehen, ist nicht sicher. Und vor allem: Bestätigt die Nachbesserung die vollständige und fachgerechte Reparatur, ist das eine schnelle Lösung. Die andere führt ziemlich sicher über den Rechtsweg.

Behaltefrist von sechs Monaten?

Unklar ist, ob mangels konkreter Regelung im Kaskovertrag die sechsmonatige Behaltefrist aus dem Haftpflichtschadenrecht auf diese Fallgruppe zu übertragen ist. Wer sicher gehen will, geht vorsichtshalber davon aus.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 545: Kasko-Reparatur über WBW hinaus möglich (K) → Abruf-Nr. 48360777

Versicherer trägt Reparaturkosten bis zum WBW und Kunde legt Rest drauf

Ein verbreitetes Missverständnis

Reparatur mit Gebrauchtteilen in Einzelfällen möglich

LG Nürnberg-Fürth hat Nachbesichtigung mit Blick auf Klausel abgelehnt

Besser auf Nummer sicher gehen



SIEHE AUCH
Textbaustein 545
auf Seite 20

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 48360777
auf ue.iww.de

**TEXTBAUSTEIN 444 / Prüfbericht ohne Relevanz (H)**

Der Prüfbericht ist nicht geeignet, das Schadengutachten und damit auch die Rechnung in Frage zu stellen.

Inzwischen ist den Gerichten in Deutschland flächendeckend klar geworden, dass Prüfberichte keine objektiven Feststellungen enthalten, sondern nichts anderes sind, als das Ergebnis eines Abgleichs von Gutachten oder Rechnung mit Vorgaben des jeweiligen Versicherers.

Die VHV-Versicherung hat in einem Schreiben an einen Rechtsanwalt einmal die Arbeit der Prüfdienstleister wie folgt beschrieben:

„Die Tätigkeit von Prüfdienstleistern erfolgt weisungsgebunden. Der Prüfung liegen Regelwerke zugrunde, welche wir vorgeben. Ein Prüfdienstleister hat mithin keinen eigenen Prüfungsspielraum ...“

In Reklamationsbearbeitungsschreiben an auftraggebende Versicherer bestätigt der Marktführer der Prüfdienstleister, dass nach dem mit dem Versicherer vereinbarten Regelwerk ohne fachliche Bewertung geprüft wird.

Das AG Neustadt am Rübenberge sagt wörtlich im Urteil vom 23.09.2020, Az. 41 C 327/20: „Unstreitig wird der Prüfbericht computergesteuert und automatisch erstellt. Die Klägerin selbst hat vorgetragen, dass nur im Falle von Fehlern eine Tiefenprüfung stattfindet.“

Es handelt sich hierbei lediglich um pauschale Behauptungen, dass gewisse Reparaturpositionen und Arbeitsleistungen nicht erforderlich seien, ohne dass ausreichend auf den Einzelfall Bezug genommen wird und sich konkret mit dem Gutachten xy auseinandergesetzt wird. Man kann im Falle der Beilackierung stets pauschal behaupten, eine solche sei nicht erforderlich. Eine Auseinandersetzung mit dem hier geschädigten Fahrzeug findet nicht statt. Der Prüfbericht lässt auch nicht erkennen, ob im vorliegenden Fall eine Einzelprüfung durch eine qualifizierte Person stattgefunden hat oder nicht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Besichtigung des Fahrzeugs nicht stattgefunden hat und auch eine Auseinandersetzung mit dem vom Privatgutachter xy erstellten Fotos von den Beschädigungen fehlt.“

Auch der von Ihnen vorgelegte Prüfbericht enthält keinen Namen eines Sachbearbeiters. Den kann es nach obigen Ausführungen auch nicht enthalten, denn das wäre der Programmierer. Automatisiert wird der Inhalt der Rechnung mit den Vorgaben des auftraggebenden Versicherers verglichen. Was nicht zur Vorgabe passt, wird gestrichen. Es wird also nicht auf fachliche Richtigkeit geprüft, sondern auf Übereinstimmung mit Vorgaben.

Ebenso klar sieht es das AG Stuttgart Urteil vom 01.04.2022, Az. 49 C 270/22: „Denn die Bewertung der Richtigkeit eines solchen Prüfberichts erfordert einen gewissen Sachverstand. Dessen Richtigkeit ist daher für den Geschädigten regelmäßig weder erkennbar noch nachvollziehbar. Die Zusendung eines technisch erstellten Prüfberichts vermag folglich die fachliche Expertise des von dem Geschädigten beauftragten Sachverständigen in der Regel nicht zu erschüttern. Der Geschädigte darf sich vielmehr darauf verlassen, dass der fachlich versierte Sachverständige, in dessen Hände er das Fahrzeug zur Begutachtung gegeben hat, die Reparaturkosten ordnungsgemäß ermittelt hat. Die Reparatur darf nach den Vorgaben dieses Gutachtens beauftragt werden. Daher kommt es auf die Frage, ob die von der Beklagten gekürzten Positionen (Heckklappe geprüft, Diagnose vor Reparatur, GFS/Geführte Funktion, Teilbetrag Lackierung) berechtigt sind oder nicht, nicht an.“

Für den Rechtsstreit, auf den dieser Vorgang hinsteuert, wenn Sie nicht einlenken, gilt nach Auffassung des AG Berlin-Mitte, Urteil vom 10.12.2020, Az. 108 C 3195/19: „Der Prüfbericht ist im Wesentlichen eine abstrakte Aufzeichnung von geringeren Stundenlöhnen ohne hinreichenden Bezug auf den konkreten Schadenfall. Diesem Prüfbericht kommt keinerlei Beweiswert zu. Es stellt nicht einmal ein nach der ZPO zulässiges Beweismittel dar. Ein Sachverständigengutachten ist es – schon vom eigenen Anspruch her – nicht. Eine Urkunde kann es mangels Erkennbarkeit des Ausstellers und Unterzeichnung durch denselben nicht sein. Ein Zeugenbeweis antritt, der den Anforderungen des § 373 ZPO genügt, kann darin nicht erblickt werden. Der Prüfbericht ist ein Computerausdruck ohne jeden Beweiswert.“

Das wurde bereits nahezu wörtlich von anderen Gerichten übernommen, so auch vom AG Jever im Urteil vom 26.03.2021, Az. 5 C 186/20.

Folgende Gerichte verwerfen die Prüfberichte als untauglich:

- AG Bad Urach, Verfügung vom 04.11.2019, Az. 1 C 194/19
- AG Berlin-Mitte, Urteil vom 03.09.2021, Az. 101 C 3010/19
- AG Berlin-Mitte, Urteil vom 21.05.2021, Az. 101 C 158/20
- AG Berlin-Mitte, Urteil vom 10.12.2020, Az. 108 C 3195/19

- AG Bochum, Urteil vom 18.05.2018, Az. 66 C 439/17
- AG Dillingen/Donau, Urteil vom 23.06.2021, Az. 2 C 102/21
- AG Dillingen/Donau, Urteil vom 23.12.2020, Az. 2 C 388/20
- AG Dortmund, Urteil vom 16.05.2019, Az. 404 C 1857/19
- AG Dresden, Urteil vom 29.08.2019, Az. 107 C 1081/19
- AG Ebersberg, Urteil vom 16.10.2017, Az. 9 C 593/17
- AG Gifhorn, Urteil vom 03.05.2022, Az. 33 C 618/21
- AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 21.07.2017, Az. 532 C 110/17
- AG Heilbronn, Urteil vom 08.02.2021, Az. 3 C 1754/20
- AG Jever, Urteil vom 26.03.2021, Az. 5 C 186/20
- AG Kerpen, Urteil vom 22.04.2020, Az. 105 C 76/20
- AG Kiel, Urteil vom 29.09.2021, Az. 116 C 108/20
- AG Landsberg am Lech, Urteil vom 08.09.2021, Az. 1 C 260/21
- AG Lüdenscheid, Urteil vom 02.09.2021, Az. 94 C 96/21
- AG Moosbach, Urteil vom 19.02.2021, Az. 5 C 312/20
- AG München, Hinweisbeschluss vom 22.04.2021, Az. 333 C 2510/21
- AG Münster, Urteil vom 29.10.2021, Az. 5 C 1196/21
- AG Soest, Urteil vom 09.04.2021, Az. 13 C 24/21
- AG Solingen, Urteil vom 08.04.2021, Az. 12 C 298/20
- AG Solingen, Urteil vom 10.08.2018, Az. 14 C 151/18
- AG Stuttgart, Urteil vom 01.04.2022, Az. 49 C 270/22
- AG Stuttgart, Verfügung vom 17.06.2019, Az. 43 C 1686/19
- AG Ulm, Urteil vom 05.03.2018, Az. 6 C 1714/17
- AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 30.07.2021, Az. 14 C 396/20
- AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 10.12.2020, Az. 14 C 371/20

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 15

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 48360777
auf ue.iww.de

**TEXTBAUSTEIN 545 / Kasko-Reparatur über WBW hinaus möglich (K)**

Es steht außer Zweifel, dass Ihr VN das Fahrzeug auch mit Reparaturkosten über den Wiederbeschaffungswert hinaus reparieren lassen konnte.

Der Kaskovertrag Ihres Versicherungsnehmers enthält die bei Kaskoverträgen ohnehin zwingende Klauselkombination, bei der die Totalschadenklausel auf die Beschädigungsklausel verweist.

Die wiederum regelt, dass bei einer durch eine Rechnung nachgewiesenen vollständigen und fachgerechten Reparatur des Fahrzeugs Ihr Haus die Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu tragen hat. Den überschießenden Teil trägt dann Ihr Versicherungsnehmer neben der Selbstbeteiligung aus eigener Tasche.

Das Fahrzeug Ihres Versicherungsnehmers ist vollständig und fachgerecht streng nach den Maßgaben des von Ihnen initiierten Gutachtens instandgesetzt. Das ist ausreichend, weil die von Ihnen verwendete Klausel das so vorsieht, nämlich den Nachweis durch die Rechnung (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 16.09.2013, Az. 8 O 6658/12).

Die Sache ist so eindeutig, dass wir nun mit Ihrer Zahlung gemäß der vorliegenden Rechnung und Zahlungsanweisung rechnen. Dass die Selbstbeteiligung in Abzug gebracht werden kann, ist selbstverständlich.